

109-4/709

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo
Čj. 109-4/709
Přílohy 11

11 listů 2.4.2009 Junt

Krab. 42.

ST S

IV. D - 37 / 42.

a, c, d.

St.S. IV D - 37 d/42.

Prag, den 5. November 1942.

1.) Vermerk:

In der einschlägigen Angelegenheit ist der angeregte
Erlaß inzwischen veröffentlicht worden.

2.) Z.d.A.

[Handwritten signature]

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 24. März 1942.
XIX, Kasernenallee 19

Tgb. Nr. S. d. S. V - 10 340/42 - 85 -

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 26. MRZ. 1942

An

W-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g

Betrifft: Einsatz der Polizei bei Grossveranstaltungen.

Anlagen: 2. ✓

Vorgang: Schreiben vom 19.3.1942 - St.S. IV D - 37 c/42.

In der Anlage übersende ich den Entwurf des Erlasses sowie das Schreiben des Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 16.2.1942. Gegen die vom Befehlshaber der Ordnungspolizei vorgeschlagenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Ich habe die Anschrift des Erlasses noch, wie aus der Anlage ersichtlich, ergänzt. Ich halte es auch für richtig, dass der Erlass vom Höheren W- und Polizeiführer, also von W-Gruppenführer F r a n k nach dessen Rückkehr gezeichnet wird.

In Vertretung:

*Fre. Sogob.
Ich habe eine Einkehrkarte.*

1. 28/3. 42.

A. Linnis

W-Standartenführer

Aufstellung zusammengefasst.

11.7.42. Wk

St. S. IV D - 37 c/42

Prag, den 19. März 1942.

3

19. III. 1942

- 1) An
H-Standartenführer Böhme,
Prag.
-

In Sachen Einsatz der Polizei bei Grossveranstaltungen übersende ich gegen Rückgabe die Stellungnahme des Befehlshabers der Ordnungspolizei zur Kenntnis und Stellungnahme. Soll die unterschriftliche Vollziehung des Entwurfes bis zur Rückkehr von H-Gruppenführer Frank ausgesetzt werden oder halten Sie es für zweckmässig, dass der Entwurf von H-Obergruppenführer Heydrich unterschrieben wird? Meinerseits schlage ich vor, dass der Entwurf die Unterschrift von Gruppenführer Frank erhält.

Heil Hitler!

H
H-Obersturmbannführer.

- 2) Wv. am 8.4.1942 bei dem Unterzeichner.

DER BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI
BEIM REICHSPROTEKTOR
IN BÖHMEN UND MÄHREN

PRAG XIX, 16. März 1942. 4

General-Roettig-Strasse 14.

Fernruf: Fernamt Reichsprotektor Prag
Ortsruf: Sammel-Nr. Prag 77355 und 77551
Nebenanschluss-Nummer

An den

Höheren ~~W-~~ und Polizeiführer
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z.Hd. von Herrn ORR. Dr. Gies,
Prag.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 17. MRZ. 1942

In der Anlage reiche ich den Entwurf betr. Einsatz
der Polizei bei Großveranstaltungen zurück und bitte,
folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- 1.) In Ziffer 2), 9. Zeile, ist das Wort "allein" vor
"der BdO" zu setzen. Auf diese Weise wird die Miß-
deutung vermieden, daß der BdO. ausschließlich bei
allen sonstigen Veranstaltungen nur für die Verkehrs-
regelung zuständig sei. Das trifft nicht zu, denn
gerade wenn die Sicherheitspolizei keine besonderen
Sicherungsmaßnahmen getroffen hat, werden alle
polizeilichen Maßnahmen von der Ordnungspolizei ge-
troffen werden müssen.
- 2.) Als Ziffer 3) bitte ich folgenden Satz hinzuzufügen:
3.) Der Einsatz der uniformierten Protektoratspolizei
geschieht grundsätzlich durch die zuständige Dienst-
stelle der Ordnungspolizei.

Sonstige Vorschläge habe ich nicht zu machen.

1 Anlage.

Rieje
Generalleutnant der Polizei.

St. G. II 9-370/42

13. III. 1942

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Steinhauer.

Unter dem 12.1.d.Js. - Zeichen I a 51 00 hatte der Befehlshaber der Ordnungspolizei für den Einsatz der Polizei bei Grossveranstaltungen die Errichtung eines sogenannten Führungsstabes vorgeschlagen. Ich füge den Entwurf eines Erlasses bei, der insoweit sowohl die dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei als auch die dem Befehlshaber der Ordnungspolizei zugewiesenen Aufgaben umreisst und im übrigen zur Frage der Errichtung des Führungsstabes Stellung nimmt. Ich bitte, den Entwurf dem Befehlshaber der Ordnungspolizei zur Mitzeichnung zuzuleiten.

88115

- 2) Wv. am ^{30.} 15.3.1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 16.3.44

h

Entwurf

Der Höhere $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen
und Mähren

6

a/ An den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD -

Prag

b/ an den Befehlshaber der Ordnungspolizei -

Prag

c/ an die Stapoleitstellen

Prag

und

Brünn

Nachrichtlich

a) 1100 Anweisungsbefehl

b/ an den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag

b/ an den Befehlshaber der Waffen- $\frac{1}{4}$

d/ an die Oberlandräte.

1) Anweisungsbefehl Prag

2) Anweisungsbefehl Wien

3) v. v. Anweisungsbefehl Prag

Betrifft: Einsatz der Polizei bei Grossveranstaltungen.

Grossveranstaltungen und Besuche führender Persönlichkeiten machen regelmässig umfangreiche polizeiliche Massnahmen notwendig, die in reinen Sicherungsmassnahmen und in verkehrspolizeilichen Massnahmen bestehen können. Zur Abgrenzung der sich hierbei ergebenden Zuständigkeitsfragen wird folgendes angeordnet:

1./ Sicherungsmassnahmen bei dem Besuch führender Persönlichkeiten fallen in die Zuständigkeit des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. Das hierbei anzuwendende Verfahren ist eingehend in dem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 23.1940 - IV B 2 Nr. 539/40 gRs. (191/40) ~~in~~ dem Erlass des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 19.5.1940 - IV - 891/40 festgelegt. Danach wird beim Besuch des Führers und Reichsmarschalls ein besonderer Einsatzstab ^{hier} vom Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer gebildet, dem der BdS und der Bdo angehören. Die Leitung aller Massnahmen liegt in diesen Fällen in meiner Hand. Federrührend ist der

./.

6a

Befehlshaber der Sicherheitspolizei, da es sich ausschliesslich um Sicherungsmassnahmen handelt.

Bei allen übrigen Sicherungsmassnahmen ist der Leiter der örtlichen Staatspolizeileitstelle zuständig. Dieser beantragt, falls er zur Durchführung der Sicherungsmassnahmen ordnungspolizeiliche Kräfte benötigt, die Abstellung eines entsprechenden Kommandos und eines Verbindungsoffiziers der Ordnungspolizei beim mir. Umfang und Notwendigkeit des Einsatzes der Ordnungspolizei bestimmt der für die Sicherungsmassnahmen verantwortliche Führer der Sicherheitspolizei. Die Art der Durchführung der der Ordnungspolizei gestellten Aufgabe obliegt dem Führer des ordnungspolizeilichen Kommandos in eigener Verantwortung.

2./ Verkehrspolizeiliche Massnahmen bei Grossveranstaltungen und sonstigen Anlässen fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit des Befehlshabers der Ordnungspolizei. Falls beim Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer bei besonderen Anlässen ein Einsatzstab gebildet ist, ist hierfür der Befehlshaber der Ordnungspolizei federführend. Bei sonstigen Veranstaltungen ist ohne Rücksicht darauf, ob von der Sicherheitspolizei Sicherungsmassnahmen getroffen werden oder nicht, der

allein

allein der BdO allein für die Verkehrsregelung zuständig, soweit die Notwendigkeit besonderer Verkehrsregelungen gegeben ist. Ich behalte mir vor, die Durchführung besonderer verkehrspolizeilicher Massnahmen im Einzelfalle anzuordnen. Falls bei Grossveranstaltungen Sicherungsmassnahmen und verkehrspolizeiliche Massnahmen gleichzeitig notwendig werden, stellt der Leiter der Sicherungsmassnahmen einen Führer der Sicherheitspolizei als Verbindungsführer zum BdO ab, um die gegenseitigen Massnahmen aufeinander abzustimmen.

3) Durchführungsplan ... (A. Köpfer, 22. 11. 36)

21136



... am bei f... ..

4

Reparatur vom 29.1.1942 P. T. IV 5-37/42

i. d. Willein
für P. T.



Beigeputz



BdS GP

17/2. 42

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 9. Februar 1942.
XIX, Kasanienstr. 10

Egb. Nr. S. d. S. V - 10 340/42

Bitte bei der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Büro des BfH
Prag, den 9. Februar 1942
Eing.: 13. FEB. 1942

An den
Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer
 $\frac{1}{4}$ -Gruppenführer
Staatssekretär K.H. Frank
Prag

119/2
BdO

Betrifft: Sicherungsmassnahmen.

Vorgang: Erlass vom 29.1.1942 - St.S. IV D - 37/42.

Anlagen: 2.

In der Anlage reiche ich das Schreiben des Befehlshabers der Ordnungspolizei vom 12.1.1942 - Ia 51 00 - zurück und nehme dazu wie folgt Stellung:

Die vom BdO vertretene Auffassung lässt keinen Unterschied zwischen Sicherungsmassnahmen, für die die Sicherheitspolizei zuständig ist, und verkehrspolizeilichen Massnahmen, für die die Ordnungspolizei zuständig ist, erkennen. Die Frage der Sicherungsmassnahmen bei grösseren Veranstaltungen zum Schutze führender Persönlichkeiten ist eingehend durch den Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 9.3.1940 - IV B 2 Nr. 539/40 gRs. (197/40) geregelt. Dieser Erlass liegt auch dem Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer und dem Chef der Ordnungspolizei vor. Durch Erlass des Reichsprotectors vom 19.5.1940 - BdS - IV - 891/40 - ist nochmals die Verantwortung der Staatspolizei für derartige Sicherungsmassnahmen eindeutig herausgestellt worden. Ausnahmen, in denen die Ordnungspolizei zuständig ist, sind lediglich für die Streckensicherung von Bahnlinien bei besonderen Anlässen gemacht worden und zwar durch den Erlass

St. G. 119-372/42

8a

des Reichsführers- H und Chefs der Deutschen Polizei vom 12.3.1941
 - O.-Kdo. g 2 (O 1) Nr. 237/40 (g). Alle übrigen Fälle sind erschöpfend durch den erwähnten Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD geregelt. Dagegen ist eindeutig die Ordnungspolizei bei lediglich verkehrspolizeilichen Massnahmen zuständig. Die Massnahmen anlässlich der Südosttagung waren reine Sicherungsmassnahmen zum Schutze der führenden Persönlichkeiten, keineswegs aber verkehrspolizeiliche Massnahmen, die bei der verhältnismässig geringen Zahl der Gäste und der Kraftwagen auch gar nicht notwendig gewesen wären. Die vom BdO in diesen Tagen durchgeführten Massnahmen fielen deshalb gar nicht in seine Zuständigkeit und wären vom Standpunkt der Sicherung der führenden Persönlichkeiten, die an dieser Tagung teilnahmen, nicht notwendig gewesen. Insoweit sind die vom BdO gerügten Mängel von ihm selbst hervorgerufen.

Der vom BdO erwähnte Führungsstab beruht auf dem bereits angezogenen Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 9.3.1940 und tritt nur in Tätigkeit bei ganz bestimmten Anlässen (Besuch des Führers oder des Reichsmarschalls). Es ist nicht richtig, dass im Altreich in anderen Fällen Führungsstäbe gebildet werden, wie sie der BdO vorsieht. In allen anderen Fällen ist vielmehr jeweils der örtliche Leiter der Stapostelle für die Sicherungsmassnahmen allein verantwortlich. Diese Massnahmen fallen somit eindeutig und allein in die Zuständigkeit des Befehlshabers der Sicherheitspolizei. Wenn bei solchen Sicherheitspolizeilichen Massnahmen die Heranziehung der Ordnungspolizei notwendig wird, werden auch im Altreich die entsprechenden Einheiten der Ordnungspolizei dem Leiter der Sicherungsmassnahmen zur Verfügung gestellt, der Art und Umfang des Einsatzes bestimmt, wogegen die Durchführung dem Führer der Ordnungspolizeilichen Einheit in eigener Verantwortung obliegt. Handelt es sich um die Anlässe, bei denen der Höhere H - und Polizeiführer persönlich den Führungsstab bildet, also beim Besuch des Führers oder des Reichsmarschalls, dann ist Vertreter des Höheren H - und Polizeiführers in diesem Falle der Befehlshaber der Sicherheitspolizei, weil die Massnahmen, die zur Bildung des Führungsstabes Anlass gegeben haben, in die Zuständigkeit des Befehlshabers der

21135

./.

Sicherheitspolizei fallen. Die Ordnungspolizei entsendet in diesen Fällen einen Offizier in den Führungsstab, der für die rein ordnungspolizeilichen Massnahmen zuständig ist.

Ich schlage deshalb den Erlass einer Anordnung, wie sie in der Anlage als Entwurf beigefügt ist, vor.

K. Müller

10
276

St.S. IV D - 37/42.

Prag, den 29. Januar 1942.

Geheime Staatspolizei	
Staatssicherheitsstelle Prag.	
Empf. 2. FEB. 1942 - I	
Anl.:	
Abt.:	B.-Nr.:

G.R. mit 1 Anlage
 1/2-Standartenführer Böhme,
Prag,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis übersandt.

Ich bitte um eine Mitteilung, welche 1/2-Führer für die Ihnen nachgeordneten Dienststellen in den Führungsstab entsandt werden.

Heil Hitler!



1/2-Obersturmbannführer.

Der Befehlshaber	
Bd. 1	31. I. 1942 10340/42

Man ist die Kampfbewegung!

*IG f...
 ... 2.2.*

DER BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI
BEIM REICHSPROTEKTOR
IN BÖHMEN UND MÄHREN
- Ia 51 00 -

PRAG XIX., den 12.1.1942.

General-Roettig-Strasse 14.

Fernsprecher: 773-55.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 15. JAN. 1942

An den

Höheren W- und Polizeiführer
beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren

Prag.

Die Organisation der Tagung der Südosteuropa=gesellschaft in Prag am 17. und 18.12.1941 wies in verkehrstechnischer Beziehung Lücken und Mängel auf, die sich in einem sehr starken Masse auf die Durchführung der zu treffenden polizeilichen Massnahmen auswirkten.

Da solche Lücken und Mängel geeignet sind,

- a) den geplanten Ablauf derartiger Veranstaltungen zu stören und zu beeinträchtigen,
- b) Anlass von Unfällen grösseren Ausmasses zu geben,
- c) zu einer Verstimmung der Beteiligten zu führen,

bitte ich, die hauptsächlichsten von mir festgestellten Mängel aufzählen und Aenderungsvorschläge machen zu dürfen.

1.) Mängel:

- a) Zu späte und mangelhafte Bekanntgabe des Zeitprogramms der Veranstaltung an die Ordnungspolizei (die Bekanntgabe erfolgte am 16.12.41 - 16,00 Uhr -, die Veranstaltung begann am 17.12.41 - 09,00 Uhr -).
- b) Nur teilweise Bekanntgabe der Anfahrtsstrassen der führenden Persönlichkeiten.
- c) Wechsel in der Leitung während der Veranstaltung (erst Gruppe IV beim Reichsprotektor, dann Adjutantur), so dass notwendige Anfragen zum Teil nicht beantwortet werden konnten.
- d) Mangelhafte Festlegung der Parkplätze.
- e) Fehlende Ausgabe von Kraftwagendurchfahrtskarten und dgl.
- f) Fehlende Bekanntgabe der an der Tagung teilnehmenden führenden Persönlichkeiten.

g)

11a

- g) Erteilung gleicher Aufträge an den BdS und BdO.
(Unklarheiten über die Zuständigkeit dieser Dienststellen).
- h) Vorwürfe einer deutschen Dienststelle gegenüber der Polizeidirektion Prag, bezüglich getroffener Verkehrsleitungen.

2.) Aenderungsvorschläge:

- a) Es wird ein Führungsstab nach Art der Stäbe, die im Altreich bei derartigen Gelegenheiten gebildet werden, geschaffen und zwar unter der Leitung des Höheren H- und Polizeiführers bzw. seines Vertreters, der in diesem Falle der dienstälteste Befehlshaber ist.
- b) Zum Führungsstabe entsenden alle an der Veranstaltung beteiligten Dienststellen, Formationen und Verbände je einen Vertreter.
- c) Der Führungsstab erlässt auf Grund mündlicher Besprechungen einen Rahmenbefehl, der eine klare Abgrenzung der Befugnisse der beteiligten deutschen Dienststellen enthält.
- d) Anweisungen an die in Frage kommenden tschechischen Behörden werden nur durch die hierfür zuständigen deutschen Dienststellen gegeben.
- e) Jede Einmischung nicht zuständiger Dienststellen hat zu unterbleiben.

ja

*f. f. also immer
der BdO !!!*

kr

Riege

21132

9 IV / 74

